

13.01.93

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung
und Bereitstellung von Wohnbauland
(Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz)

Punkt 2 der 651. Sitzung des Bundesrates am 14. Januar 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 7 Nr. 1 a - neu - (§ 6 BImSchG)

In Artikel 7 wird eine neue Nr. 1a eingefügt:

"1a. § 6 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

"3. wenn bei Abfallentsorgungsanlagen Belange der Abfallwirtschafts-
planung nach § 6 AbfG oder Belange der entsorgungspflichtigen
Körperschaften nicht entgegenstehen.""

Begründung:

Das AbfG stellt in § 3 i. V. m. § 6 eine deutliche
Verantwortungshierarchie auf, die auch in der
Anlagenplanung ihren Niederschlag findet. Da der
Bau von Entsorgungsanlagen mit hohem Investi-
tionsbedarf die Abschätzung der Laufzeit

868/21/92

der Anlage in Abhängigkeit von der Menge des zu entsorgenden Abfalls voraussetzt, ist in Umsetzung des gesetzlichen Ziels der Abfallvermeidung der Anlagenbedarf zu einem wesentlichen Kriterium der Anlagenplanung geworden. Auch in Kenntnis des Umstandes, daß vorhandene Anlagen neue Abfallmengen erzeugen und deshalb kontraproduktiv zum Ziel Abfallvermeidung sind, hat der Abwägungsgesichtspunkt "Bedarf" zunehmend an Gewicht im Rahmen der Abwägung bei abfallrechtlichen Planfeststellungen und -genehmigungen erlangt. Insbesondere für die entsorgungspflichtigen Körperschaften ist eine derartige Bedarfsplanung und -steuerung unerlässlich, um den hohen Investitionsbedarf im Rahmen der öffentlichen Finanz- und Haushaltsplanung berücksichtigen zu können.

Diesem Ansatz steht der Regelungsvorschlag, die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen weitgehend in das BlmSchG zu verlagern, entgegen, da damit die planfeststellungsrechtliche Abwägung entfällt.

Statt dessen erhält der Antragsteller einen Genehmigungsanspruch gem. § 6 BlmSchG, da es sich bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung um eine gebundene Entscheidung handelt. Dies führt dazu, daß private Dritte Entsorgungsanlagen errichten können, ohne daß geprüft werden kann, ob hierfür ein Bedarf besteht. Der private Anlageninhaber kann sodann mit der Anlage auf den "Markt" gehen und die Entsorgungskapazität anbieten. Angesichts des bestehenden Entsorgungsnotstandes in einigen Bereichen würde dies zu kurzfristigen Überkapazitäten führen, die dann in der Folgezeit durch noch so gute Vermeidungsanstrengungen nicht abgebaut werden können, da angesichts vorhandener Entsorgungsmöglichkeit der Vermeidungsdruck entfällt.

Dies würde auch bedeuten, daß eine Festlegung des Einzugsbereichs einer Anlage, der derzeit in der Regel durch das Gebiet der entsorgungspflichtigen Körperschaft begrenzt wird, entfällt, da der private Unternehmer gebietsübergreifende Anlagen planen und errichten wird. Dies führt zudem zu der Problematik, daß die entsorgungspflichtige Körperschaft des Anlagenstandortes die dort anfallenden Abfälle entsorgen muß, ohne daß sie Einflußmöglichkeiten hätte.

Aus den vorstehenden Gründen ist es erforderlich, die gebundene Erlaubnis nach § 6 BImSchG für Abfallentsorgungsanlagen von Abwägungskriterien abhängig zu machen. Der Änderungsantrag entspricht den Vorschlägen des BMU im KrwAbfG.